

Analyse VRG 50

Die Analyse des Vorranggebiets (VRG) WIND 50 offenbart mehrere Inkonsistenzen und subjektiv erscheinende Entscheidungen im Planungsprozess. Die wichtigsten Punkte sind im Folgenden zusammengefasst:

1. Artenschutz

- * Widersprüchliche Einstufung: Das VRG WIND 50 wurde ursprünglich der Kategorie A zugeordnet, was „sehr hohe Konflikte“ impliziert, bei denen eine Lösung „nicht ohne Weiteres anzunehmen“ ist. Später wurde behauptet, dass keine Überschneidung mit Kategorie A besteht, und das Gebiet wurde auf Kategorie B herabgestuft, ohne eindeutige Begründung.
- * Priorisierung der Windenergie: Trotz erheblicher Artenschutzkonflikte wurde der Windnutzung Vorrang eingeräumt, was im Widerspruch zur Definition von Kategorie A steht.
- * Unzureichende Daten: Die für die Artenschutzbewertung verwendeten Daten wurden als veraltet und unvollständig kritisiert, was die Einstufung und Entscheidungen fragwürdig erscheinen lässt.

2. Natura 2000 / FFH

Die Umsetzung der Pufferzonen ist unklar. Es ist nicht ersichtlich, ob die empfohlene 200-Meter-Pufferzone zu FFH-Gebieten vollständig eingehalten wurde. Die Aussage, dass keine direkte Beeinträchtigung vorliegt, berücksichtigt die Nähe zu FFH-Gebieten nicht. Die detaillierte Prüfung der Konflikte wurde auf die Projektebene verschoben, obwohl bereits auf regionaler Ebene erhebliche Konflikte bekannt sind.

3. Kulturelles Erbe

Hinsichtlich des Kulturerbes wurden inkonsistente Schwellenwerte angewendet. VRG WIND 50 wurde trotz potenzieller Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes Klosterinsel Reichenau beibehalten, während andere Gebiete (z. B. VRG WIND 53) aufgrund ähnlicher Konflikte vollständig ausgeschlossen wurden. Die Anwendung unterschiedlicher Radien für die Sichtbarkeitsanalyse von Welterbestätten wurde kritisiert, da dies die Bewertung subjektiv erscheinen lässt.

4. Landschaft

In Bezug auf Landschaft und visuelle Auswirkungen wurden keine Angaben gemacht. Widersprüchliche Bewertung: VRG WIND 50 wurde sowohl mit „—“ (besonders erhebliche negative Auswirkungen) als auch mit „0“ (keine Auswirkungen) bewertet, ohne Klärung des Widerspruchs. Subjektive Herabstufung: Die Landschaft wurde als „begrenztes Unterscheidungsmerkmal“ abgetan, obwohl VRG WIND 50 erhebliche visuelle Auswirkungen hat.

5. Geologische Risiken

Verschiebung auf Projektebene: Erdbeben- und Erdbebenrisiken wurden nicht auf regionaler Ebene bewertet, obwohl sie potenziell schwerwiegende Probleme darstellen.

6. Umfassungswirkung

Selektive Anwendung: Die „Umfassungswirkung“ führte zum Ausschluss anderer Gebiete (z. B. VRG WIND 48), wurde jedoch bei VRG WIND 50 als „nicht vorrangig“ eingestuft, um das Flächenziel zu erreichen.

7. Kumulative Umweltbelastungen

Unzureichende Berücksichtigung: Die kumulativen Auswirkungen von Wind- und Solarenergieprojekten wurden anerkannt, aber nicht ausreichend bewertet oder gemindert.

8. Projektdurchführbarkeit

Inkonsistente Behandlung: VRG WIND 50 wurde trotz unklarer Konfliktlösung beibehalten, während andere Gebiete mit ähnlichen Konflikten ausgeschlossen wurden.

Fazit:

Die Entscheidungen zur Beibehaltung von VRG WIND 50 erscheinen inkonsistent und subjektiv. Die Priorisierung des Flächenziels von 1,8 % führte zu einer flexiblen Anwendung der Konfliktkriterien, wodurch die Transparenz und Objektivität des Planungsprozesses infrage gestellt werden.